

Satzung

des

**Förderverein Fußball/Handball
in Thiede e.V.**

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Fußball/Handball in Thiede e. V.**“ - im Folgenden „**Verein**“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Niedersachsen, 38239 Salzgitter ▪ Am Sportpark 9, und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen. Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr.1AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten.

FC Viktoria Thiede von 1913 e.V.

dessen Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere durch die

- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen,
 - die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebotes.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein tätig.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
 8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Satzung des Förderverein Fußball/Handball in Thiede e.V.

10. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
11. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
12. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
13. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
14. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
15. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr ein persönliches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie den durch die Beitragsordnung festgelegten Jahresmindestbeitrag zu leisten.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Satzung des Förderverein Fußball/Handball in Thiede e.V.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund unter anderem dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§5

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge sind zum 31.01. für das gesamte Kalenderjahr fällig.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen;
 - e) über Satzungsänderungen zu beschließen;
 - f) Beschlüsse über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge zu fassen
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand per Mail zu laden.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kassenprüfer begründet übereinstimmend es verlangen.

Satzung des Förderverein Fußball/Handball in Thiede e.V.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages (Beitragsordnung) erfolgen mit einfacher Mehrheit. Über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung. Satzungsänderungen werden auf der Homepage veröffentlicht.
6. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer anzufertigen und von ihm sowie vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, sofern sie ansteht,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
8. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies durch einfache Mehrheit beschließt. (Dringlichkeitsanträge).
9. Der/die Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schriftführer/In
 - ein/eine Kassenwart/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Das Mindestalter für die Wählbarkeit ist 18 Jahre.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Satzung des Förderverein Fußball/Handball in Thiede e.V.

3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der/die Kassenwart/in. Jedes Vorstandsmitglied ist **alleinvertretungsberechtigt** und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse in Absprache mit dem Vorstand.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand ist bevollmächtigt, jederzeit redaktionelle Änderungen der Satzung zu erteilen. Insbesondere sind hier Änderungen gemeint, die evtl. durch Forderungen von Behörden oder Ämtern notwendig werden.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§9

Kassenprüfer

1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10

Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FC Viktoria Thiede von 1913 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung des Förderverein Fußball/Handball in Thiede e.V.

§ 11

Datenschutzerklärung

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die
- 2.) personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 3.) Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und anderer Dachorganisationen und Verbände, ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. Torschützen etc.) und besondere Ereignisse (z. B. Platzverweise etc.) an den Verband.
- 4.) **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Tagespresse sowie die regelmäßig/unregelmäßig erscheinenden Ortsblätter über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landessportbundes Niedersachsen und die anderer Dachorganisationen und Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 5.) **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Weiterhin besteht zur Erlangung von Fördergeldern und Zuschüssen die Notwendigkeit, personenbezogene Daten an die Stadt Salzgitter bzw. deren Gremien und den Kreissportbund zu übermitteln. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 6.) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Satzung des Förderverein Fußball/Handball in Thiede e.V.

§ 12

Inkrafttreten

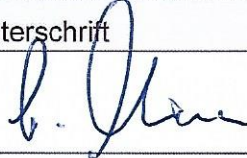


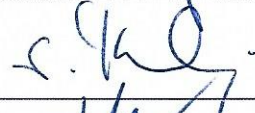

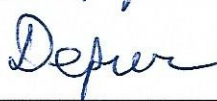

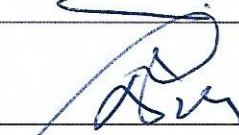


Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am _____
beschlossen.


Sollten Passagen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die
übrigen Regelungen davon unberührt.

Salzgitter, den _____

Satzung des Förderverein Fußball/Handball in Thiede e.V.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
1	Haninger, Andreas	Heinrich-von-Kleist- Str. 114 38239 Salzgitter	
2	Hilbig, Barbara	Eschenweg 4 38302 WF	
3	Tschirpzig, Dagmar	Frankfurter Str. 60 38239 Salzgitter	
4	Tschirpzig, Stephan	Frankfurter Str. 60 38239 Salzgitter	
5	Hilbig, Gerhard	Eschenweg 4 38302 WF	
6	Depner, Martin	Bert-Brecht-Str. 38239 SZ	
7	Lies, Wolfgang	Dr. H. Jasper Str. 36 38239 SZ	
8	Stöver, Gerharel	Wolfenb. Str. 38239 SZ 29 E	
9	Knull, Dittlef	Bert-Brecht-Str. 36 / 38239 SZ	
10	Striese, Christian	Frankfurter Str. 133 38239 Thiede	

- 11 Geschwanher, Jöy Sammelplatz 41
38239 Salzgitter 
- 12 Pramme, Oliver Heinrich-Heine Str. 85
38239 Salzgitter 